

# Schweizerisches Bundesblatt.

34. Jahrgang. IV.

Nr. 52.

4. November 1882.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden  
Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die  
eidgenössische Abstimmung vom 30. Juli 1882 über  
das Epidemien-gesetz und den Bundesbeschluß betreffend  
den Schutz der Erfindungen.

(Vom 25. Oktober 1882.)

Tit.

Gegen das von den eidgenössischen Räten unterm 31. Januar 1882 beschlossene, von der Bundeskanzlei am 14. Februar darauf publizierte Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien machte sich bald eine Referendumsbewegung geltend, und es gingen, bis zum Ablauf der Referendumsfrist, im Ganzen 80,324 Unterschriften ein, welche verlangten, daß das Gesetz der Volksabstimmung unterbreitet werde.

Diese 80,324 Unterschriften, von welchen im Ganzen nur 116 als ungültig betrachtet werden mußten, vertheilten sich auf die einzelnen Kantone wie folgt:

Kantone.	Gültige.	Ungültige.
Zürich . . . .	14,891	—
Bern . . . .	14,071	—
Luzern . . . .	3,247	27 von gleicher Hand.
Uri . . . .	1,222	—
Schwyz . . . .	457	—
Uebertrag	33,888	27

Kantone.	Gültige.	Ungültige.
Uebertrag	33,888	27
Obwalden } .	290	—
Nidwalden } .		
Glarus . . .	3,978	—
Zug . . . .	301	—
Freiburg . . .	1,490	16 nicht legalisirt.
Solothurn . . .	2,399	—
Basel-Stadt . . .	3,954	—
Basel-Landschaft . . .	2,017	40 vom Zivilstandsamt All- schwyl legalisirt.
Schaffhausen . . .	1,198	—
Appenzell A.-Rh. . . } .	4,539	10 von gleicher Hand.
Appenzell I.-Rh. . . } .		
St. Gallen . . .	12,615	—
Graubünden . . .	1,674	—
Aargau . . . .	5,389	23 von gleicher Hand.
Thurgau . . . .	3,931	—
Tessin . . . .	—	—
Waadt . . . .	1,029	—
Wallis . . . .	952	—
Neuenburg . . . .	497	—
Genf . . . .	183	—
Total	80,324	116

Da sonach die verfassungsmäßig geforderte Anzahl von Unterschriften um erheblich mehr als das Doppelte überschritten war, lag es in unserer Aufgabe, die Volksabstimmung anzuordnen.

Mittlerweile war noch ein weiterer Beschluß gefaßt worden, welcher nach Mitgabe verfassungsmäßiger Bestimmungen einer Volksabstimmung zu unterstellen war.

Unterm 28. April 1882 hatte nämlich die Bundesversammlung nachfolgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgenden Zusatz:

Art. 64 bis.

Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu über den Schutz der Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie und Landwirtschaft, sowie über den Schutz der Muster und Modelle.

2. Dieser Zusatz ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.